

SATZUNG

Deutscher Berufsverband für Altenpflege e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Deutsche Berufsverband für Altenpflege e.V. (DBVA) ist ein Zusammenschluss von in der der Alten- und Langzeitpflege beruflich tätigen Personen (s. § 3.1) in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Duisburg.
- (4) Die Dauer des Verbandes ist zeitlich unbegrenzt.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele, Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband vertritt die berufspolitischen Interessen der in der Alten- und Langzeitpflege tätigen Personen. Er setzt sich dafür ein, dass alten Menschen eine zeitgemäße, professionelle und bedarfsgerechte pflegerische Dienstleistung angeboten wird.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die

dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der DBVA entwickelt Perspektiven für die aktuelle und zukünftige Altenarbeit; er arbeitet an der Weiterentwicklung des Berufsfeldes und Pflegeberufes und an neuen Konzepten und deren Verbreitung. Er nimmt u.a. folgende Aufgaben wahr:
 - a. Die Lebenswelten und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben alter und/oder beeinträchtigter Menschen zu verbessern
 - b. die Versorgung und Teilhabe von Menschen mit Demenz, mit Suchterkrankungen oder chronifizierten psychischen Erkrankungen zu verbessern,
 - c. die Arbeitsbedingungen und die berufliche Entwicklung der in der in der Alten- und Langzeitpflege tätigen Personen zu fördern und zu verbessern,
 - d. Die Vernetzung der beruflich in der in der Alten- und Langzeitpflege tätigen Personen voranzutreiben, sowie den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen professionell Handelnden und Entscheidungsträgern zu Themen der Alten- und Langzeitpflege zu fördern
 - e. setzt sich mit ethischen Herausforderungen in der Alten- und Langzeitpflege auseinander
 - f. hierzu nimmt der Verband Einfluss auf die politische Gestaltung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Altenhilfe und Langzeitpflege in Deutschland und der Europäischen Union wahr
 - g. er betreibt nachdrücklich die Weiterentwicklung der des [Pflegeberufegesetzes](#) und Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Pflegefach- und [Pflegehilfskräfte](#), sowie die Spezialisierung von Pflegenden und die beruflichen Fort- und Weiterbildungen und für Studiengänge
 - h. der Verband ist Dialogpartner für alle in der Altenpflege Tätigen und an der Alten- und Langzeitpflege Interessierten;

- i. er betreibt Öffentlichkeitsarbeit
- j. er wirkt mit bei der Regelung von Arbeitsbedingungen und unterstützt seine Mitglieder in arbeitsrechtlichen Fragen
- k. er arbeitet mit anderen gemeinnützigen Organisationen, Verbänden und Institutionen mit vergleichbaren Zielsetzungen Ausbildungsstätten, Weiterbildungsstätten, Hochschulen, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens und einschlägigen Behörden und Institutionen zusammen
- l. er kann Institutionen begründen und betreiben, die der Verwirklichung seiner Ziele dienen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Berufsverbandes können werden Pflegefach- und Pflegehilfskräften, sowie Fach- und Betreuungskräfte, die in der Altenpflege und Langzeitpflege tätig sind oder diese inhaltlich stärken und unterstützen.
- (2) Die in Ausbildung oder Studium stehenden Berufsangehörigen stehen den anderen gleich.
- (3) Juristische Personen aus dem Bereich der Altenhilfe und Langzeitpflege können Mitglied mit nur einem aktiven Stimmrecht werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bundesvorstand.
- (4) Außerordentliche Mitglieder können Personen werden, die die Ziele und Aufgaben des Berufsverbandes unterstützen. Sie können an der Aufgabenerledigung ohne Wahl- und Stimmrecht mitwirken.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes Persönlichkeiten, die sich um den Verband und/oder die Altenhilfe und Langzeitpflege besondere Verdienste

erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ebenso kann die Versammlung die außerordentliche Mitgliedschaft verleihen an natürliche und juristische Personen, die nicht den Anforderungen der Ziffer 3 entsprechen, deren Mitgliedschaft aber im wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesse des Verbandes liegt.

(7) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person
- b) durch Austritt erfolgt schriftlich an die Bundesgeschäftsstelle mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres
- c) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Verbandes in schwerwiegender Weise schädigt oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis des möglichen Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 4

Rechte der Mitglieder

In allen sich aus dem § 2 ergebenden Belangen haben die Mitglieder das Recht, die Hilfe des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

Insbesondere haben sie das Recht:

- a) aktiv inhaltlich mitzuwirken
- b) ihr aktives und passives Wahlrecht auszuüben
- c) bei Abwesenheit das persönliche Stimmrecht an ein anderes Mitglied durch schriftliche Übertragung weiterzugeben

- d) Leistungen und Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied

- a) erkennt durch seinen Beitritt die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Verbandes als verbindlich an
- b) verpflichtet sich, die von den Organen nach Maßgabe der Satzung festgelegten Beiträge und Abgaben pünktlich, spätestens 4 Wochen nach Aufforderung, zu entrichten
- c) verpflichtet sich, die von dem Verband für die Erfüllung seiner Zwecke in Übereinstimmung mit der Satzung für notwendig erachteten Auskünfte gewissenhaft und fristgerecht zu erteilen, einschließlich erforderlicher Nachweise.
- d) verpflichtet sich regelmäßig Beiträge zu zahlen und Adressänderungen zeitnah mitzuteilen; andernfalls erlischt jeglicher Leistungsanspruch.

§ 6

Organe

Organe des Bundesverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Bundesvorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von den Bundesvorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Einladungen per E-Mail sind zulässig.
- (2) Verlangen mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung, ist sie unverzüglich einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Bundesvorsitzenden geleitet.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Satzungsänderungen: Anträge auf Satzungsänderung sind in der Tagesordnung anzukündigen und müssen in schriftlicher Form der Einladung beigefügt werden; zu ihrem Beschluss bedarf es drei Viertel der Stimmen der beschlussfähigen Versammlung
 - b) die Wahl von Bundesvorstandsmitgliedern auf die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist möglich; die Wahlen erfolgen geheim oder offen, je nach Votum der Mitglieder; scheidet eines der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Amt, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied
 - c) die konstruktive Abwahl eines durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedes, hierzu sind drei Viertel der Stimmen erforderlich
 - d) Entscheidungen über die Mitgliedschaft nach § 3 (1) dieser Satzung;
 - e) Erlass einer Wahlordnung;
 - g) die Beschlussfassung über den vom Bundesvorstand aufgestellten Etat für das Geschäftsjahr;
 - h) die Festlegung der Beiträge;

- i) die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen, die nicht Mitglieder des Bundesvorstandes sind, für die Dauer eines Jahres;
 - j) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und seine Entlastung;
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Mitglieder.
 - (6) Mitglieder können durch schriftliche Vollmacht ein anderes Mitglied mit der Vertretung ihrer Interessen beauftragen. Ein Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten.
 - (7) Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Bei Stellung von Dringlichkeitsanträgen muss erst über diesen Antrag abgestimmt werden; abweichend gilt für Satzungsänderungen Abs. 4 b).
 - (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden ist.
 - (9) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen eine Online-Mitgliederversammlung beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

§ 8

Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus den beiden Bundesvorsitzenden, bis zu zwei Stellvertreter*innen und bis zu fünf Beisitzer*innen.
- (2) Der Bundesvorstand wählt aus seiner Mitte die Bundesvorsitzenden und den/die Stellvertreter*innen.
- (3) Die Bundesvorsitzenden und die Stellvertretenden bilden den geschäftsführenden Vorstand . (im Sinne § 26 BGB). Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Der Bundesvorstand führt den Verband nach Maßgabe der Satzung und insbesondere entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (6) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzenden und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand richtet zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Bundesgeschäftsstelle ein, kann eine/n Geschäftsführer*in bestellen und erteilt dieser/diesem entsprechende Vollmachten. Der Vorstand kann zur Bewältigung seiner Aufgaben Fachkräfte hinzuziehen. Ebenso kann der Vorstand Arbeitsausschüsse berufen und diesen entsprechende Vollmachten erteilen.
- (8) Die/der Vorsitzende hat den Vorstand bei Bedarf, mindestens aber einvierteljährlich zu einer Sitzung mit Berichterstattung zusammenzurufen.
- (9) Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind möglichst zwei Wochen vor Beginn unter Angabe der Beratungsgegenstände den Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beratungsgegenstände und die Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist von Protokollierenden zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Die/der Geschäftsführer*in wird vom Vorstand bestellt.
- (2) Die/der Geschäftsführer*in erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes im Rahmen der ihr/ihm vom Vorstand erteilten Weisungen und Vollmachten.
- (3) Die/der Geschäftsführer*in ist die Leitung der Geschäftsstelle des Verbandes; sie/er gilt als Vertrauensperson der Mitglieder und hat alle ihr/ihm aus ihrer/seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge vertraulich zu behandeln. Sie/er wird in der Regel zu den Sitzungen der Verbandsorgane mit beratender Stimme zugezogen.

§ 10

Kassenprüfer/-innen

Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, vor Beginn der Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte des Verbandes und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungen und über die Vermögenslage des Verbandes zu erteilen. Anstatt der Kassenprüfer*innen kann die Mitgliederversammlung einen Wirtschaftstreuhänder mit der Prüfung und Berichterstattung über die Kassengeschäfte beauftragen.

§ 11

Auslagerstattung und Aufwandsentschädigung

Mitglieder nehmen ihre Aufgaben und Ämter ehrenamtlich wahr. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen und Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe von Beschlüssen des Bundesvorstandes.

§ 12

Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

§ 13

Auflösung des Verbandes

Nur eine besonders zum Zwecke der Auflösung des Verbandes mittels eingeschriebenen Briefes einberufene Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Verbandes beschließen.

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit der beschlussfähigen Versammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an, die AAA-Fachgesellschaft (AAA Fachgesellschaft-Pflegeschulen-Deutschland e.V.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung der Altenhilfe, zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Verbandsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Duisburg, den 06.03.2023